

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2008	1 - 2	6032.03

Studienbüro

27.06.2008

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informationstechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IT)**

Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs.1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO B-IT) vom 9. Januar 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 2; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 45; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Grundstudium“ wird durchgängig durch die Worte „Erster Studienabschnitt“, das Wort „Hauptstudium“ durch die Worte „Zweiter Studienabschnitt“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Fächern Ingenieurmathematik 1 und Elektrotechnik 1 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den Fächern des ersten Studienabschnitts erbracht hat.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. der erste Studienabschnitt mit 60 Leistungspunkten vollständig abgelegt wurde und
 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 45 Leistungspunkte erbracht wurden.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 19, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 in der Hochschule bekannt gegeben.